



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

335/ME

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Gesetzentwurf

Zl. 7176 - GE/1987

Datum 16. 7. 1990

Verteilt 23. 7. 1990 Rie

St. Stanzel

Wien, am 28. Juni 1990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vomUnsere Geschäftszahl
12.201/09-I 2/90Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Dr. Riedl/6675Betreff: Entwurf eines Futtermittelgesetzes
2. Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25 Kopien des (überarbeiteten) Entwurfes eines Futtermittelgesetzes samt Vorblatt, Inhaltsverzeichnis und Erläuterungen zur gefälligen Kenntnis. Die Begutachtungsfrist endet am 14. September 1990.

Die beteilten Stellen wurden ersucht, je 25 Kopien ihrer Stellungnahmen zum Gesetzentwurf dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Für den Bundesminister:

Dr. Riedl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pauswag

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

VORBLATT

Problem: Die tierische Produktion ist infolge Spezialisierung heute von gewerblich hergestellten Futtermitteln, die Futtermittelwirtschaft gleichzeitig vielfach von importierten Rohstoffen abhängig. Die Technologie der Futtermittelproduktion basiert auf dem Einsatz verschiedenartiger Hilfs- und Wirkstoffe, deren Auswirkungen der Abnehmer ebensowenig beurteilen kann wie die Folgen der Belastung von Futtermitteln durch Schadstoffe.

Ziel: Gewährleistung geeigneter, unbedenklicher Futtermittel für den Tierhalter, damit Lebensmittel von einwandfreier Qualität hergestellt werden können, die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt und unlautere Konkurrenz ausgeschaltet wird.

Lösung: Klare Vorgaben über die Qualität verkehrsfähiger Futtermittel, Verbotsprinzip für Zusatzstoffe, Begrenzung möglicher Schadstoffe, verbunden mit ausreichender Überwachung der Herstellung und Inverkehrsetzung.

Alternative: Regelung nur für Erzeugung tierischer Lebensmittel durch Lebensmittelgesetz (§ 15) und Überwachung durch Lebensmittelpolizei. Damit würde allerdings gegenüber geltendem Recht (Futtermittelgesetz 1952) eine Einschränkung des Anwendungsbereiches erfolgen. Das geltende Gesetz erscheint als Alternative ungeeignet, weil es als überholt und für die angestrebte Zielsetzung unzureichend erscheint.

Verhältnis zu EG-Recht: Das bereits sehr ausgebauten Futtermittelrecht der EG wurde vollständig berücksichtigt.

Kosten: Durch den Entfall der Registrierungspflicht für Mischfuttermittel kann Verwaltungsaufwand eingespart werden. Eine Intensivierung der Kontrolltätigkeit wäre bei Untersuchungen auf Schadstoffe anzustreben. Eine mit dem Gesetz verbundene automatische Einbringung der Kosten ist nicht gegeben.

26. Juni 1990

F U T T E R M I T T E L G E S E T Z 1 9 9 0

Inhaltsübersicht:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen über
Futtermittel, Zusatzstoffe
und Vormischungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 3 Verbot

§ 4 Anforderungen an Futtermittel

§ 5 Einzelfuttermittel

§ 6 Zusatzstoffe und Vormischungen

§ 7 Ausnahmen

2. Teil: Kennzeichnung und Verpackung

§§ 8, 9, 10

3. Teil: Versuchs-Futtermittel-
kommission

§ 11 Versuche

§ 12 Futtermittelkommission

4. Teil: Einfuhr

§§ 13, 14

5. Teil: Hygiene im Verkehr mit
Futtermitteln - Meldepflicht

§§ 15, 16

§ 17 Meldepflicht

6. Teil: Ü b e r w a c h u n g

§ 18 Aufsichtsorgane

§ 19 Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane

**§ 20 Verfahren der Probenahme und der Untersuchung
der Proben**

§ 21 Beschlagnahme

§ 22 Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber

§ 23 Untersuchungsanstalten

§ 24 Kosten der Untersuchung

7. Teil: S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 25 Strafen

§ 26 Verfall

**8. Teil: Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u ß -
b e s t i m m u n g e n**

§ 27 Übergangsbestimmung

§ 28 Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 29 Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 30 Inkrafttreten

§ 31 Vollziehung

Bundesgesetz vom über den Verkehr mit
Futtermitteln (Futtermittelgesetz 1990 – FMG 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen über
Futtermittel, Zusatzstoffe und
Vormischungen

Begriffsbestimmungen

S 1. (1) Futtermittel sind organische oder anorganische Stoffe, einzeln (Einzelfuttermittel) oder in Mischungen (Mischfuttermittel), mit oder ohne Zusatzstoffe, die in unverändertem, zubereitetem, bearbeitetem oder verarbeitetem Zustand zur Tierernährung bestimmt sind.

(2) Zusatzstoffe sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Futtermitteln zur Beeinflussung ihrer Beschaffenheit oder zur Erzielung bestimmter Eigenschaften oder Wirkungen, insbesondere zur Beeinflussung von Aussehen, Geruch, Geschmack, Konsistenz oder Haltbarkeit, zu sonstigen technologischen Zwecken oder aus ernährungsphysiologischen oder diätetischen Gründen, zugesetzt zu werden, ferner Stoffe, die gemäß Verordnung nach § 6 Abs. 3 Z 1 als Zusatzstoffe zugelassen sind.

(3) Vormischungen sind zur Herstellung von Futtermitteln bestimmte Mischungen von Zusatzstoffen untereinander, oder Mischungen von einem oder mehreren Zusatzstoffen mit Trägerstoffen.

(4) Unerwünschte Stoffe sind Stoffe, die in oder auf Futtermitteln vorhanden sind und die Gesundheit oder die Leistung der Tiere oder als Rückstände die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse nachteilig beeinflussen können.

- 2 -

(5) Nutztiere sind Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner, Speisefische, und sonstige Tiere, die im Rahmen landwirtschaftlicher Tierproduktion gehalten werden.

(6) Unter Inverkehrbringen ist das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Befördern, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Feilhalten, Ankündigen, Werben, Verkaufen, und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr zu verstehen. Bei Beurteilung eines Futtermittels ist jedoch auch zu berücksichtigen, ob sich seine etwaige dem Gesetz nicht entsprechende Beschaffenheit bloß aus der Besonderheit jener Phase des Inverkehrbringens ergibt, aus der es stammt. Ein Inverkehrbringen liegt nicht vor, wenn sichergestellt ist, daß ein Futtermittel in seiner dem Gesetz nicht entsprechenden Beschaffenheit nicht im Inland zur Verfütterung gelangt.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die nachweislich für die Ausfuhr bestimmt, und als solche gekennzeichnet sowie getrennt gelagert sind,
2. Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl.Nr. 185/1983.

Verbote

§ 3. (1) Es ist verboten, Futtermittel in Verkehr zu bringen oder an Tiere zu verfüttern, die bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung geeignet sind,

1. die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit nachteilig zu beeinflussen oder
2. die Gesundheit von Tieren zu schädigen.

- 3 -

- (2) Es ist verboten, Futtermittel in Verkehr zu bringen oder an Nutztiere zu verfüttern, die
1. nicht zugelassene Zusatzstoffe oder
 2. den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Zusatzstoffe oder
 3. unerwünschte Stoffe in einem die Höchstwerte gemäß Verordnung nach § 4 übersteigendem Ausmaß enthalten oder
 4. mit verbotenen Stoffen oder Gegenständen oder nach einem verbotenem Verfahren hergestellt oder behandelt wurden.

(3) Es ist verboten, Futtermittel in Verkehr zu bringen, die den Anforderungen der Verordnung gemäß § 4 nicht entsprechen.

(4) Es ist verboten, Futtermittel in Verkehr zu bringen, die,

1. verdorben oder
2. in ihrem Wert oder ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind oder
3. nachgemacht oder
4. geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken,

ohne, daß dies deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist.

(5) Es ist verboten, Futtermittel in Verkehr zu bringen, die nicht entsprechend §§ 9 und 10 gekennzeichnet und verpackt sind.

Anforderungen an Futtermittel

S 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistung von Nutztieren, sowie zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung im geschäftlichen Verkehr, geboten ist, entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik durch Verordnung

- 4 -

1. Anforderungen an Futtermittel hinsichtlich ihres Gehaltes an bestimmten Inhaltsstoffen, ihres Energiewertes, ihrer Beschaffenheit und ihrer Zusammensetzung festzusetzen,
2. Einzelfuttermittel nach § 5 allgemein oder für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen,
3. Zusatzstoffe allgemein oder für bestimmte Futtermittel oder Verwendungszwecke zuzulassen und deren Gehalte in Futtermitteln sowie allfällige Zeitspannen zwischen Verfütterung und Gewinnung von tierischen Erzeugnissen (Wartezeit) zu bestimmen,
4. Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln festzusetzen,
5. Stoffe zu bestimmen, die nicht als Futtermittel in Verkehr gebracht oder verfüttert werden dürfen,
6. für die Herstellung oder Behandlung von Futtermitteln die Verwendung bestimmter Stoffe oder Gegenstände zu beschränken oder zu verbieten oder die Anwendung bestimmter Verfahren vorzuschreiben.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 Z 3 bis 6 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

Einzelfuttermittel

§ 5. (1) Einzelfuttermittel,

1. die bei der Be- oder Verarbeitung von Stoffen als Nebenerzeugnisse anfallen oder
2. denen bei der Herstellung Stoffe außer Wasser zugesetzt oder entzogen worden sind oder
3. die synthetisch oder unter Verwendung von Mikroorganismen hergestellt worden sind,

dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 zugelassen sind.

(2) Dies gilt nicht für

1. Einzelfuttermittel, die ausschließlich für andere Tiere als Nutztiere bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, und
2. Nebenerzeugnisse, die im landwirtschaftlichen Betrieb

- 5 -

anfallen, wie Druschabfälle, Rübenblatt und dergleichen.

Zusatzstoffe und Vormischungen

§ 6. (1) Es ist verboten,

1. Zusatzstoffe, die nicht zugelassen sind, oder
2. Zusatzstoffe oder Vormischungen, die nicht den in der Verordnung gemäß Abs. 3 z 2 gesetzten Anforderungen entsprechen, oder sie entgegen der Beschränkung der Verordnung gemäß Abs. 3 z 3

in Verkehr zu bringen.

(2) Es ist verboten, Zusatzstoffe oder Vormischungen im Rahmen der Tierernährung auf andere Weise als in Futtermitteln zu verabreichen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistung von Nutztieren, sowie zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung im geschäftlichen Verkehr, geboten ist, entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik durch Verordnung

1. Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind, als Zusatzstoffe zuzulassen,
2. Anforderungen an Zusatzstoffe und Vormischungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Futtermittel und die tierische Erzeugung, insbesondere hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Reinheit, Haltbarkeit, Nachweisbarkeit, Zusammensetzung und technologischen Beschaffenheit festzusetzen,
3. das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen und Vormischungen zu beschränken.

- 6 -

Ausnahmen

S 7. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden, soweit dies mit dem Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, sowie mit dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung im geschäftlichen Verkehr vereinbar ist, für Futtermittel mit unerwünschten Stoffen abweichend von § 3 Abs. 2 Z 3 durch Verordnung das Inverkehrbringen zur Verarbeitung durch Herstellerbetriebe von Mischfuttermitteln zulassen, oder das Verfüttern unter bestimmten Bedingungen regeln.

2. Teil

Kennzeichnung und Verpackung

S 8. (1) Es ist verboten, Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen; insbesondere ist es verboten, im Verkehr mit diesen Produkten Aussagen zu verwenden, die sich
1. auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten
oder
2. auf die Verhütung solcher Krankheiten, die nicht Folge mangelhafter Ernährung sind,
bezüglich.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 Z 2 gilt nicht für Zusatzstoffe, Vormischungen oder mit diesen hergestellte Futtermittel, soweit diese Aussagen der Zweckbestimmung des Zusatzstoffeinsatzes entsprechen.

S 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistung von Nutztieren, sowie zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung im geschäftlichen Verkehr, geboten ist, entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik durch Verordnung

1. Bezeichnungen für Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen festzulegen,
2. Art und Umfang der Kennzeichnung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen zu bestimmen,
3. duldbare Abweichungen bei den Angaben über Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe und Energiewerte in Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen festzusetzen.

(2) In dieser Verordnung können insbesondere vorgeschrieben werden,

1. die Angabe der Bezeichnung,
2. die Mengenangabe (Gewicht, Volumen, Stückzahl) und
3. Angaben über
 - a) den Hersteller,
 - b) den für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
 - c) Inhaltsstoffe und Energiewerte,
 - d) die Zusammensetzung,
 - e) Zusatzstoffe nach Art, Gehalt und Haltbarkeitsdauer,
 - f) unerwünschte Stoffe nach Art und Gehalt,
 - g) die Herkunft,
 - h) die Art und Zeit der Herstellung,
 - i) den Verwendungszweck und die sachgerechte Verwendung und
 - j) die Wartezeit, soweit erforderlich.

(3) Die vorgeschriebene Kennzeichnung muß in deutscher Sprache abgefaßt, allgemein verständlich, deutlich lesbar und haltbar sein. Sonstige Aufschriften müssen von ihr deutlich abgesetzt sein und dürfen ihr nicht widersprechen.

§ 10. (1) Mischfuttermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen dürfen nur in verschlossenen Verpackungen oder verschlossenen Behältnissen in Verkehr gebracht werden. Diese müssen so verschlossen sein, daß die Sicherung des Verschlusses oder der Einfüllöffnung beim Öffnen beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann. Satz 1 gilt nicht für Mischfuttermittel, die aus ganzen Körnern oder Früchten bestehen.

- 8 -

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung zur Erleichterung des Verkehrs mit Mischfuttermitteln, soweit deren Identifizierung gesichert und ihre Qualität nicht beeinträchtigt wird, Ausnahmen von der Verpackungspflicht des Abs. 1 zulassen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, sowie zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung im geschäftlichen Verkehr geboten ist, mit Verordnung vorzuschreiben, daß bestimmte Einzelfuttermittel nur in verschlossenen Verpackungen oder verschlossenen Behältnissen in Verkehr gebracht werden dürfen.

3. Teil

V e r s u c h e - F u t t e r m i t t e l k o m m i s s i o n

Versuche

S 11. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler auf Antrag für die Durchführung von Versuchen unter wissenschaftlicher Leitung und Aufsicht, soweit daraus Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften von Bedeutung sein können und dies mit dem Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren zu vereinbaren ist, entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik nach Anhörung der Futtermittelkommission mit Bescheid Ausnahmen der §§ 3 Abs.2 und 3, 5 Abs.1 und 6 Abs.1 zu bewilligen.

(2) Zur Antragstellung ist der Hersteller oder der Importeur des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung, berechtigt. Der Antragsteller muß seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland haben.

- 9 -

(3) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers und des für das Vorhaben Verantwortlichen,
2. Bezeichnung und Verwendungszweck des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung,
3. bei Einzelfuttermitteln die Art der Herstellung,
4. bei Mischfuttermitteln oder Vormischungen die Zusammensetzung,
5. Gehalte an Inhaltsstoffen, Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen,
6. bei Zusatzstoffen oder Vormischungen die chemische Zusammensetzung und Haltbarkeitsdauer,
7. bei Zusatzstoffen oder Vormischungen Rückstände in den von Tieren gewonnenen Erzeugnissen,
8. Wartezeit,
9. wissenschaftlich anerkannte und routinemäßig anwendbare Analysenmethoden zur Bestimmung des Zusatzstoffes in Futtermitteln und der entsprechenden Rückstände in Lebensmitteln,
10. sonstige für die Beurteilung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung notwendige Daten, wie Umfang sowie Ort und Dauer des Versuches.

(4) Dem Antrag ist ein Gutachten einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt anzuschließen, aus dem die Zusammensetzung des Futtermittels, seine Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie die Nachweisbarkeit allfälliger Zusatzstoffe oder unerwünschter Stoffe im Futtermittel hervorgehen.

(5) Bescheide nach Abs.1 sind auf die Dauer des Versuches zu befristen. Im Bescheid können zur Gewährleistung der Bewilligungsvoraussetzungen Auflagen, und die Vorlage der Ergebnisse des durchgeföhrten Versuches, vorgeschrieben werden.

(6) Die Bewilligung ist von Amts wegen abzuändern oder aufzuheben, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt werden.

- 10 -

Futtermittelkommission

S 12. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ist beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission (Futtermittelkommission) einzurichten.

(2) Der Futtermittelkommission haben als Mitglieder anzugehören

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, von denen einer den Vorsitz führt,
2. zwei Vertreter des Bundeskanzleramtes,
3. ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. je ein Vertreter der Veterinärmedizinischen Universität und der Universität für Bodenkultur sowie
5. je ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages.

(3) Die Vertreter der Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministern, die Vertreter der Universitäten und der Kammern auf Vorschlag der entsendenden Stellen auf die Dauer von fünf Jahren vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt. Für jedes Mitglied und den Vorsitzenden ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Zu den Sitzungen können Sachverständige beigezogen werden. Die Sitzungen der Futtermittelkommission sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder der Futtermittelkommission, sowie die beigezogenen Sachverständigen, haben Anspruch auf Ersatz der anlässlich der Sitzungen aufgewendeten Fahrtkosten, entsprechend der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

- 11 -

4.Teil
E i n f u h r

§ 13. (1) Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen unterliegen diesem Bundesgesetz erst im Zeitpunkt, in dem

1. sie dem Zollamt zwecks Verbringung in den freien Verkehr, in den Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung gestellt werden oder
2. dem Zollamt eine Sammelanmeldung gemäß § 52 a Abs. 2 des Zollgesetzes 1988, BGBl.Nr.644, abzugeben ist oder
3. über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird – es sei denn sie verbleiben im gebundenen Verkehr oder werden nachweislich durchgeführt – oder
4. bei anderen als den unter 1 genannten Eingangsvormerkverkehren die Zollschuld für diese Waren unbedingt wird.

Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die im Ausgangsvormerkverkehr (ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr) oder im Zwischenlandsverkehr entsprechend den Zollvorschriften in das Zollgebiet zurückgebracht werden, unterliegen diesem Bundesgesetz nicht.

(2) Mischfuttermittel und Vormischungen, die aus dem Zollausland eingeführt werden, sind vom Anmelder im Sinne des § 51 des Zollgesetzes 1988 nach Art und Menge, spätestens am ersten auf die Abfertigung folgenden Arbeitstag, dem für den Bestimmungsort zuständigen Landeshauptmann, unter Angabe der Anschrift des Empfängers, bekanntzugeben.

(3) Die Meldepflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Mischfuttermittel, die

1. nach dem Zollgesetz 1988 oder auf Grund von Staatsverträgen frei von Eingangsabgaben abzfertigen sind, ausgenommen inländische Rückwaren im Sinne des § 42 Zollgesetz 1988 und

2. in angemessener Menge zur Ernährung von gleichzeitig mitgeführten Tieren bestimmt sind, die zur Teilnahme an Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen in das Inland verbracht werden.

(4) Machen Organe bei der zollamtlichen Abfertigung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, mit der Untersuchung von Waren für Zwecke des Abgabenverfahrens besonders beauftragte Organe des Bundes oder Organe einer Untersuchungsanstalt, die nicht der Vollziehung dieses Bundesgesetzes dient, bei einer Untersuchung Wahrnehmungen, die Anlaß zu Zweifeln geben, ob die Ware den nach diesem Bundesgesetz gestellten Anforderungen entspricht, so haben sie ihre Wahrnehmungen unverzüglich dem nach dem Ort der amtlichen Tätigkeit zuständigen Landeshauptmann mitzuteilen.

§ 14. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren geboten ist im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen, daß die Einfuhr von

1. bestimmten Futtermitteln, bei denen ihrer Art, Herkunft oder sonstiger Umstände wegen mit einer Belastung durch unerwünschte Stoffe zu rechnen ist,
2. bestimmten Mischfuttermitteln, von denen wegen des Einsatzes von Zusatzstoffen eine Gefahr für die Gesundheit der Tiere oder eine Beeinträchtigung der tierischen Erzeugnisse zu gewärtigen ist,

erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitsbestätigung einer inländischen Untersuchungsanstalt gemäß § 23 zulässig ist. In der Verordnung sind die Waren auch mit ihrer Nummer des Zolltarifes gemäß Zolltarifgesetz 1988, BGBl.Nr. 155/1987, zu bezeichnen. Sie hat auch nähere Vorschriften über Art und Form der Unbedenklichkeitsbestätigung zu enthalten. Die Unbedenklichkeitsbestätigung ist eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens.

(2) Der Anmelder im Sinne des § 51 des Zollgesetzes 1988, hat zur Erlangung der Unbedenklichkeitsbestätigung für Waren, die nach den zollgesetzlichen Vorschriften zollhängig sind, durch die zuständigen Aufsichtsorgane (§ 18) Proben unter zollamtlicher Aufsicht entnehmen zu lassen. Das Aufsichtsorgan hat die Probe mit dem Antrag des Anmelders auf Ausstellung der Unbedenklichkeitsbestätigung einer Untersuchungsanstalt nach § 23 einzuliefern. Die Entnahme von Proben der zollhängigen Waren darf nur bei einem Zollamt oder anlässlich einer die Ware betreffenden Zollamtshandlung vorgenommen werden; in einem Zollager oder einer Zollfreizone ist, während diese für Zollamts-handlungen geöffnet sind, die Entnahme jederzeit zulässig.

(3) Kommt die Untersuchungsanstalt auf Grund ihrer unverzüglich durchzuführenden Untersuchung zur Auffassung, daß die Unbedenklichkeitsbestätigung zu verweigern ist, so hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Antrag dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen, wenn dies vom Antragsteller oder vom Warenempfänger begehrt wird.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbestätigung nicht vorliegen, den Antrag mit Bescheid abzuweisen, andernfalls die Unbedenklichkeit zu bestätigen. Diese Bestätigung tritt für die zollamtliche Abfertigung an die Stelle der Unbedenklichkeitsbestätigung.

(5) Die gemäß Abs. 2 entnommenen Proben bleiben, soweit sie bei der Untersuchung verbraucht oder zerstört werden, frei vom Zoll und den sonstigen Eingangsabgaben. Die mit der Probenentnahme und mit der Untersuchung verbundenen Kosten hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

5.Teil**H y g i e n e i m V e r k e h r m i t
F u t t e r m i t t e l n - M e l d e p f l i c h t**

S 15. (1) Wer Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in Verkehr bringt, hat vorzusorgen, daß sie nicht durch äußere Einwirkung hygienisch nachteilig beeinflußt werden, soweit dies nach dem Stand der Wissenschaft und Technik möglich und zumutbar ist.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit Grundsätze der Hygiene im Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen dies erfordern, entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik durch Verordnung für Herstellerbetriebe von Mischfuttermitteln nähere Vorschriften über

1. die Beschaffenheit und Ausstattung von Räumlichkeiten und Anlagen, insbesondere der Mischanlagen,
2. die Beschaffenheit von Behältnissen zur Beförderung und Lagerung und
3. die Verarbeitung von mit unerwünschten Stoffen übermäßig belasteten Futtermitteln

zu erlassen.

S 16. (1) Der Landeshauptmann hat, soweit eine nachteilige Beeinflussung von Futtermitteln in hygienischer Hinsicht durch Außerachtlassung der im § 15 Abs.1 gebotenen Sorgfalt zu besorgen ist, auch wenn Vorschriften nach § 15 Abs.2 nicht erlassen sind, im Einzelfall Maßnahmen mit Bescheid zu verfügen, wie insbesondere Anordnungen zur Vorsorge gegen Verunreinigungen, Ungeziefer, Schädlinge und Verderb zu treffen oder die Anwendung bestimmter Mittel und Verfahren zur Schädlingsbekämpfung, Reinigung oder Desinfektion zu untersagen. Diese Bescheide verlieren ihre Wirksamkeit, soweit nachträglich Verordnungen nach § 15 Abs. 2 erlassen werden.

(2) Der Landeshauptmann hat die Benützung von Betriebsräumen und Anlagen, die der Verordnung nach § 15 Abs. 2 nicht entsprechen, mit Bescheid zu untersagen oder die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes unter Setzung einer Nachfrist mit Bescheid zu verfügen.

(3) In Fällen drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die durch Außerachtlassung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, einer auf ihm basierenden Verordnung oder von behördlichen Verfügungen verursacht worden ist, hat der Landeshauptmann dem Ausmaß der Gefährdung entsprechend durch Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung eines Betriebes, die Stilllegung von Anlagen oder sonstige das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen hindernde Maßnahmen anzuordnen. Solche Maßnahmen können nach vorangegangener Verständigung des Betriebsinhabers oder des verantwortlichen Betriebsleiters ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle getroffen werden; hierüber ist jedoch binnen einer Woche ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, andernfalls gilt die angeordnete Maßnahme als aufgehoben.

Meldepflicht

§ 17. (1) Wer beabsichtigt Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in Verkehr zu bringen, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem zuständigen Landeshauptmann unter Anführung des verantwortlichen Betriebsinhabers, dessen Anschrift beziehungsweise Firmensitz im Inland, des Umfangs seiner Gewerbeberechtigung, der Art der Futtermittel und Vormischungen sowie der Bezeichnung der Zusatzstoffe, die den Gegenstand seiner Tätigkeit bilden, anzuzeigen.

(2) Der Meldepflicht gemäß Abs.1 unterliegt auch, wer beabsichtigt, ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Mischfuttermitteln oder Vormischungen anderen zu überlassen. Bei beweglichen Anlagen ist die Meldung dem zuständigen Landeshauptmann zu erstatten, in dessen Land die Anlage eingesetzt werden soll.

(3) Die Meldepflichtigen haben genaue Aufzeichnungen über die Herstellung, Ein- und Ausgänge der Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

6. Teil Ü b e r w a c h u n g

Aufsichtsorgane

S 18. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt mit Ausnahme der Bestimmungen, die die Zollämter betreffen, dem Landeshauptmann.

(2) Der Landeshauptmann hat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen. Als fachlich befähigt gelten:

1. Tierärzte, Chemiker, Biologen, Pharmazeuten oder Absolventen vergleichbarer naturwissenschaftlicher Studienrichtungen oder
2. Absolventen höherer landwirtschaftlicher und technischer Lehranstalten (Fachrichtung Chemie) oder
3. Personen, die den Ausbildungserfordernissen nach Abs. 3 entsprechen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nähere Vorschriften über die Ausbildung von Organen nach Abs. 2 z 3 sowie über die Fortbildung von Organen nach Abs. 2 durch Verordnung zu erlassen. Die Verordnung hat den jeweiligen Umfang der Ausbildung und der Fortbildung, insbesondere in der Warenkunde, der Technologie, der Hygiene, ferner die zu vermittelnden Rechtsvorschriften und die Zusammensetzung der Prüfungskommission festzulegen.

(4) Erfordernis für die Zulassung der Ausbildung für Organe nach Abs. 3 ist die Erfüllung der Voraussetzungen für den Fachdienst der Allgemeinen Verwaltung.

(5) Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits als Organe der Futtermittelkontrolle tätig waren, gelten als fachlich befähigt im Sinne des Abs. 2.

Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane

§ 19. (1) Die Aufsichtsorgane sind befugt, überall, wo Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in Verkehr gebracht werden oder Futtermittel an Nutztiere verfüttert werden, Nachschau zu halten.

(2) Die Aufsichtsorgane dürfen unentgeltlich Proben von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, von deren Verpackungen, Sackanhängern und Werbematerial im erforderlichen Ausmaß nehmen. Dem über die Ware Verfügungsberechtigten ist eine versiegelte Gegenprobe auszufolgen.

(3) Anlässlich der Probenahme ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen und der für die Untersuchung gezogenen Probe beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Verfügungsberechtigten auszufolgen.

(4) Die entnommene Probe ist der in Betracht kommenden Untersuchungsanstalt (§ 23) zur Untersuchung zuzuführen.

(5) Die Nachschau ist, abgesehen von der Kontrolle der Beförderungsmittel oder bei Gefahr im Verzug während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, zulässig. Im Falle eines auf die Vereitelung der Amtshandlung gerichteten Widerstandes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Aufsichtsorgane auf deren Ersuchen bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

(6) Betrifft die Nachschau Waren, die zollhängig sind oder Beförderungsmittel, auf denen sich zollhängige Waren befinden, so darf die Nachschau nur bei einem Zollamt oder anlässlich einer die Ware betreffenden Zollamtshandlung vorgenommen

- 18 -

werden. In Zolllagern oder in einer Zollfreizone ist, während sie für Zollamtshandlungen geöffnet sind, die Nachschau jederzeit statthaft.

(7) Die Aufsichtsorgane haben bei der Nachschau jede Störung und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

(8) Die Aufsichtsorgane dürfen Unternehmungen, die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in Verkehr bringen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienste oder im Auftrag solcher Unternehmungen tätig sein.

Verfahren der Probenahme und der Untersuchung der Proben

§ 20. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung das Verfahren der Probenahme zur Erlangung einer möglichst repräsentativen Durchschnittsprobe und die Methoden für die Untersuchung der Proben, sowie Form und Inhalt des Probenbegleitschreibens (Niederschrift) zu regeln.

(2) In dieser Verordnung kann auf ein Methodenbuch verwiesen werden, in dem die anzuwendenden Untersuchungsmethoden beschrieben werden. Das Methodenbuch ist bei den Prüfstellen aufzulegen.

Beschlagnahme

§ 21. (1) Die Aufsichtsorgane haben Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die mit Verfall (§ 26) bedroht sind, einschließlich ihrer Verpackungen und Behältnisse vorläufig zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie entgegen § 3 Abs. 2 oder entgegen § 6 Abs. 1 in Verkehr gebracht oder verfüttert werden.

(2) Die vorläufige Beschlagnahme ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat binnen einer Woche nach Einlangen der Anzeige die Beschlagnahme mit Bescheid anzutragen; anderenfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(3) Besteht der begründete Verdacht, daß Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen entgegen § 3 Abs. 4 oder 5 mit mangelhafter oder ohne Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden, so hat der Landeshauptmann dem Verfügungsberechtigten die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden angemessenen Frist die Ware den gesetzlichen Vorschriften anzupassen oder aus dem Verkehr zu ziehen. Wurde innerhalb der gewährten Frist die Ware nicht den gesetzlichen Vorschriften angepaßt oder aus dem Verkehr gezogen, so hat das Aufsichtsorgan die Ware vorläufig zu beschlagnahmen und dies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(4) Das Verfügungsrecht über die vorläufig beschlag-nahmten Gegenstände steht zunächst dem Landeshauptmann zu. Ab Erlassung eines Beschlagnahmebescheides steht das Verfügungsrecht der Bezirksverwaltungsbehörde zu, die den Bescheid erlassen hat.

(5) Über die vorläufige Beschlagnahme hat das Auf-sichtsorgan und über die Beschlagnahme die Bezirksverwaltungs-behörde dem bisher Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher der Ort der Lagerung sowie die Art und die Menge der beschlag-nahmten Gegenstände anzugeben sind.

(6) Die vorläufig beschlag-nahmten oder die beschlag-nahmten Gegenstände sind im Betrieb zu belassen. Dies gilt nicht, wenn die sachgerechte Aufbewahrung nicht gewährleistet oder wenn bei Belassung der Gegenstände ein Mißbrauch zu befürchten ist. Die Gegenstände sind tunlichst so zu verschließen oder zu kennzeichnen, daß ihre Veränderung ohne Verletzung der Verpackungen, der Behältnisse oder der Kennzeichnung nicht mög-lich ist. Der über die Gegenstände bisher Verfügungsberechtigte

- 20 -

ist vom Aufsichtsorgan oder von der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich auf die strafgerichtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung der beschlagnahmten Gegenstände sowie der Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen.

(7) Die Bewahrung der im Betrieb belassenen Gegenstände vor Schäden obliegt dem bisher Verfügungsberechtigten. Sind hiezu besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vorher zu verständigen, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht. Die Maßnahmen sind in Anwesenheit eines Aufsichtsorganes oder eines Vertreters der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist, in der die getroffenen Maßnahmen, die allfällige Entfernung des Dienstsiegels und dessen neuerliche Anbringung festzuhalten sind.

(8) Wenn die vorläufig beschlagnahmten oder die beschlagnahmten Gegenstände nicht im Betrieb belassen werden können, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die Transport- und Lagerkosten zu tragen. Über die Kostenersatzpflicht des Verfügungsberechtigten entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.

(9) Während der vorläufigen Beschlagnahme und der Beschlagnahme dürfen Proben der Gegenstände nur über Auftrag der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde entnommen werden.

Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber

S 22. (1) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, die Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen in Verkehr bringen und Tierhalter, die Futtermittel an Nutztiere verfüttern, sowie jeweils deren Stellvertreter und Beauftragte, haben den Aufsichtsorganen über deren Aufforderung

1. alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, die dem Inverkehrbringen, dem Verfüttern oder der Durchführung der Versuche nach § 11 dienen und den Zutritt zu diesen Orten und Beförderungsmitteln sowie die kostenlose Probeentnahme von Futtermitteln, Zu-

- satzstoffen und Vormischungen einschließlich ihrer Verpackungen, Behältnisse, Sackanhänger und von Werbematerial zu gestatten,
2. die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, insbesondere über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, über die Herkunft sowie über die Abnehmer der Waren zu erteilen, soweit dies möglich und zumutbar ist,
 3. alle für die Kontrolle maßgeblichen Urkunden und schriftlichen Unterlagen wie Herstellungsrezepturen, Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und dergleichen in den Betriebs- oder Geschäftsräumen vorzulegen und
 4. bei der Besichtigung und zur Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie die erforderlichen Geräte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß diese Pflichten auch während ihrer Abwesenheit zu den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten erfüllt werden.

Untersuchungsanstalten

§ 23. (1) Für die Untersuchung und Begutachtung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen sind

1. die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt,
2. die Bundesanstalt für Agrarbiologie und
3. die Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft, entsprechend deren Wirkungsbereich gemäß Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982, ermächtigt.

(2) Anstalten des Landes oder der Gemeinden bedürfen zu einer Tätigkeit nach Abs. 1 einer Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Ausstattung sowie das Personal erwarten lassen, daß die Anstalt die erforderlichen Aufgaben so erfüllt wie eine Bundesanstalt.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Bewilligung zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang gegeben sind.

(4) Die Untersuchungsanstalten haben auf Verlangen der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden Untersuchungen im Rahmen dieses Bundesgesetzes durchzuführen und hierüber Befund und Gutachten zu erstatten.

(5) Soweit die Untersuchungsanstalten außenstehende fachkundige Personen, Institute oder Anstalten zur Untersuchung heranziehen, haben sie in ihrem Gutachten darauf ausdrücklich zu verweisen.

Kosten der Untersuchung

S 24. (1) Wurden bei einer Nachschau Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt, so hat die Partei die Kosten der Nachschau, der Probenahme und, bei nicht entsprechender Zusammensetzung der Probe, auch die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(2) Die Kosten der Nachschau, der Probenahme und der Untersuchung nach Abs. 1 sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in einem Tarif zu bestimmen. Hierbei ist dafür zu sorgen, daß darin die nach den Allgemeinen Vorschriften über die Reisegebühren der Bundesbediensteten im Durchschnitt zu berechnenden Reisekosten und die durchschnittlichen Kosten einer Probenahme volle Deckung finden.

(3) Im Verwaltungsstrafverfahren ist im Straferkenntnis dem Beschuldigten der Ersatz der Kosten der Nachschau, Probenahme und Untersuchung vorzuschreiben. Die Kosten der Untersuchung sind unmittelbar an die jeweilige Untersuchungsanstalt zu entrichten.

(4) Die von einer Partei zu ersetzenenden Kosten sind im Verwaltungsweg einzubringen.

7. Teil

S t r a f b e s t i m m u n g e n

Strafen

§ 25. (1) Unbeschadet der Rechtsfolgen nach § 87 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 91 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. mit Geldstrafe bis zu 300 000 S, wer
 - a) Futtermittel entgegen § 3 Abs. 1 in Verkehr bringt,
 - b) Futtermittel entgegen § 3 Abs. 2 in Verkehr bringt oder verfüttert,
 - c) Zusatzstoffe entgegen § 6 Abs. 1 Z 1 in Verkehr bringt,
 - d) Zusatzstoffe oder Vormischungen entgegen § 6 Abs. 1 Z 2 in Verkehr bringt,
 - e) Zusatzstoffe oder Vormischungen entgegen § 6 Abs. 2 verabreicht,
 - f) bestimmte Futtermittel oder Zusatzstoffe entgegen der Verordnung nach § 14 Abs. 1 einführt,
 - g) der Verordnung gemäß § 15 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 - h) einer gemäß § 16 getroffenen Verfügung, Anordnung oder Maßnahme zuwiderhandelt, oder
2. mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, wer
 - a) Futtermittel entgegen § 3 Abs. 3 in Verkehr bringt,
 - b) Futtermittel entgegen § 3 Abs. 4 in Verkehr bringt,
 - c) Futtermittel entgegen § 3 Abs. 5 in Verkehr bringt,

- d) Einzelfuttermittel entgegen § 5 Abs. 1 in Verkehr bringt,
- e) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 in Verkehr bringt,
- f) eingeführte Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen entgegen § 13 Abs. 2 dem Landeshauptmann nicht bekanntgibt,
- g) die Anzeige entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
- h) entgegen § 17 Abs. 3 keine genauen Aufzeichnungen führt oder diese nicht fünf Jahre aufbewahrt,
- i) den Aufforderungen entgegen § 22 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
- j) entgegen § 22 Abs. 2 nicht für eine Vertretung sorgt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Frist für die Verfolgungsverjährung beträgt ein Jahr.

Verfall

§ 26. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von ihr gemäß § 21 beschlagnahmte Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen einschließlich ihrer Verpackungen und Behältnisse als Sicherungsmaßnahme für verfallen zu erklären, wenn der Betroffene nicht durch nachweisliche Maßnahmen gewährleistet, daß nach Freigabe der Gegenstände den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Rechnung getragen wird.

(2) Der Verfall darf nicht ausgesprochen werden, wenn der Wert der Gegenstände außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf steht und mit der Freigabe der Gegenstände keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tieren verbunden ist.

- 25 -

(3) Die verfallenen Gegenstände sind bestmöglich zu verwerten, sofern dies nicht möglich ist, schadlos auf Kosten des früheren Eigentümers zu beseitigen. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer der Gegenstände auszufolgen.

8. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 27. Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen dürfen nach den bisher geltenden Vorschriften noch bis zum 30. Juni 1992 in Verkehr gebracht werden.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 28. Mit Ablauf des 31. Dezember 1991 tritt das Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 180/1970, 466/1971, 783/1974 und 518/1987 außer Kraft.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 29. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Inkrafttreten

§ 30. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

- 26 -

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

S 31. (1) Mit der Vollziehung der §§ 13 und 14 ist, so weit diese Bestimmungen die Zollämter betreffen, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(2) Mit der Vollziehung aller übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die erste futtermittelrechtliche Vorschrift in Österreich stellt die auf die Kaiserliche kriegswirtschaftliche Ermächtigungsverordnung von 1914 gestützte Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. August 1916, betreffend den Verkehr mit Futtererzeugnissen, BGBL. Nr. 277, dar, mit der ein Genehmigungzwang für die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Futtermitteln eingeführt wurde, die auf chemischem oder mechanischem Weg oder durch Mischen zweier oder mehrerer Bestandteile entstehen. Die zu genehmigenden Futtermittel sollten zuvor von einem vom Ackerbauminister einzusetzenden Fachausschuß geprüft werden. Diese Regelung blieb in Kraft, bis 1940 das Deutsche Futtermittelgesetz 1926 mit den dazu ergangenen Verordnungen in Österreich eingeführt wurde. Damit sind Vorschriften über Einzelfuttermittel, über die Probenahme, über Toleranzen und die Kennzeichnung von Futtermitteln, ein Genehmigungzwang für Betriebe und die Registrierungspflicht für Mischfutter eingeführt worden. Diese deutschen Bestimmungen sind 1945 in den Österreichischen Rechtsbestand übergeleitet und erst 1952 durch das österreichische Futtermittelgesetz ersetzt worden, das bis heute in Kraft ist. Das österreichische Gesetz folgte in Aufbau und Inhalt weitgehend dem Deutschen Futtermittelgesetz (das in der Bundesrepublik Deutschland selbst nach mehreren Änderungen bereits 1975 von einem neuen Gesetz abgelöst wurde).

Die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1952 ist durch die Erneuerung der Futtermittelverordnung 1976 und die seither erfolgten Novellierungen dieser Verordnung im Abstand von 2 Jahren erhalten geblieben, weil darin die sogenannten Rahmenbestimmungen (mit Mischfuttertypen, sogenannte Verwendungs-

-2-

zwecke) jeweils auf den letzten Stand gebracht wurden und damit für die Futtermittelwirtschaft praktikable rechtliche Vorgaben gesichert waren. Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorgangsweise sowie Schwierigkeiten in der Abgrenzung einiger Futterzusatzstoffe zu den Arzneimitteln und die Notwendigkeit der Begrenzung von Schadstoffgehalten in Futtermitteln lassen seit längerem eine grundlegende Neuregelung der Materie geboten erscheinen, besonders nachdem nunmehr die EG-Richtlinien in diesem Rechtsbereich sehr weit gediehen sind.

War ursprünglich das einzige Motiv der futtermittelrechtlichen Regelungen der Schutz des Abnehmers von Futtermitteln vor Übervorteilung und des Handels vor unlauterer Konkurrenz, ergaben sich analog der Entwicklung in Wissenschaft und Technik beziehungsweise entsprechend den Veränderungen in der tierischen Produktion, insbesondere seit 1945, neue Ziele für ein Futtermittelgesetz. Der gegenüber früheren Zeiten besser ausgebildete Abnehmer von Futtermitteln ist zwar noch immer vor verfälschten, falsch bezeichneten oder irreführend aufgemachten Futtermitteln zu schützen, doch soll er auch geschützt werden vor dem Erwerb ungeeigneter Futtermittel, die die Gesundheit seiner Tiere beeinträchtigen können oder Lebensmittel tierischer Herkunft ergeben, die für die Gesundheit des Menschen bedenklich sind. Das landwirtschaftliche Betriebsmittel FUTTER stellt ein entscheidendes Glied in der Nahrungskette dar. Es gilt heute, dem Fleisch, Milch, Eier und andere tierische Produkte produzierenden Betrieb einerseits öffentlich-rechtliche Hilfestellung zu geben und ihn von den von ihm nicht zu vertretenden Risiken zu entlasten, über kontaminierte Futtermittel Produkte auf den Markt zu bringen, die nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig sind und andererseits klare Verantwortlichkeiten festzulegen für das Inverkehrbringen und Verwenden von Futtermitteln, die wegen unerlaubter Zusatzstoffe oder zu hoher Schadstoffbelastung bedenklich für die tierische oder die Gesundheit des Menschen sind. Es konnte zu diesem Zweck auch nicht auf ein Verbot des Verfütterns bedenklicher Futtermittel an Nutztiere verzichtet werden.

Zur Bedeutung der Futtermittel für die tierische Produktion in Österreich sei angeführt, daß rund die Hälfte der Kosten des tierischen Produktes auf das Futtermittel entfallen. Innerhalb der gesamten Landwirtschaft stammten etwa im Jahre 1988 circa 2/3 des Erdproduktionswertes aus der Viehwirtschaft. Die Tierhaltung war in den letzten Jahren von einer Entwicklung gekennzeichnet, nach der die Zahl der Tierhalter im Abnehmen, die Tierbestände aber gleichzeitig im Steigen begriffen sind. Dadurch wurden die durchschnittlichen Bestandesgrößen zwar angehoben, im internationalen Vergleich ist die Betriebsstruktur in Österreich aber immer noch als eher klein zu bezeichnen. Höhere Tierbestände erfordern mehr verfügbare Futtermittel. Die Sicherung der Futterversorgung konnte durch Intensivierung der pflanzlichen Erzeugung, durch Umstellung im Anbau, neue Kulturen sowie schließlich durch steigende Futtermittelimporte gesichert werden. Mit Steigerung der Produktion insgesamt und der Leistungen je Tier ist auch eine Veränderung der Zusammensetzung der Ration verbunden gewesen. Die Folge war vermehrter Einsatz von Kraftfutter, insbesondere von industriell hergestelltem Mischfutter. Die Mischfutterproduktion beträgt derzeit in Österreich jährlich rund 1 Million Tonnen. Gleichzeitig mit der Veränderung der Tierbestände in der Landwirtschaft ist auch eine Spezialisierung der Betriebe und Rationalisierung der Haltung erfolgt. Die wirtschaftseigene Futterbasis wie Grünfutter und Kraftfutter ist durch die Änderung der Fruchtfolge einseitiger geworden. Zugleich sind die Ansprüche des Tieres durch züchterische und umweltbedingte Leistungsverbesserungen gestiegen. Diese Veränderungen gilt es in der heutigen Tierernährung zu berücksichtigen, damit eine vollständige Versorgung mit Nähr- und Wirkstoffen gewährleistet ist. Dazu tragen auch neue Erkenntnisse in der Tierernährungsforschung wesentlich bei, mit denen eine vollständigere Versorgung unserer Haustiere ermöglicht wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen insbesondere

- die Registrierungspflicht von Mischfuttermitteln aufgegeben,
- neue Bezeichnungsbestimmungen eingeführt,
- die Zulassung von Zusatzstoffen und

- die Begrenzung von Schadstoffen (= unerwünschten Stoffen) ausführlich geregelt,
- die Durchführung von Versuchen unter wissenschaftlicher Leitung und Aufsicht ermöglicht,
- überholte Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften erneuert,
- Hygienebestimmungen für Betriebe geschaffen und
- insgesamt eine Angleichung an die EG-Regelung erzielt werden.

Der Gesetzentwurf schließt auch eine Regelung von Heimtierfuttermitteln ein, die mit Ausnahme der Futtermittel für Ziervögel und für Zierfische schon bisher Gegenstand des Futtermittelrechtes waren. Die für solche Futtermittel in den Verordnungen festzulegenden Anforderungen sollen gegenüber jenen für Nutztierfuttermittel nicht in der gleichen Ausführlichkeit festgelegt werden; dabei wird auch auf den damit verbundenen Aufwand in der Kontrolle Bedacht zu nehmen sein. Auch hiefür sollen die EG-Richtlinien zum Vorbild genommen werden.

Wie die Erfahrungen mit der Futtermittelverordnung 1976 und den dazu ergangenen 6 Novellen aber auch die Entwicklung des Futtermittelrechtes im Ausland ganz allgemein zeigen, erfordern die an ein zeitgemäßes Futtermittel zu stellenden Qualitätskriterien einerseits eine sehr ins Detail gehende Regelung verschiedenster Parameter und andererseits deren laufende Anpassung an die technische Entwicklung und die Erkenntnisse der Wissenschaft. Dies scheint gesetzestechnisch nur mittels Verordnungen möglich, sollen nicht Übersichtlichkeit und Vollziehbarkeit des Gesetzes in Frage gestellt werden. Als Beispiel sei nur die EG-Richtlinie über Zusatzstoffe in der Tiernährung vom 23. November 1970 angeführt, die bisher bereits mehr als 60 mal geändert wurde.

Verfassungsrechtliche Grundlage für dieses Bundesgesetz bildet der mit der B-VG-Novelle 1990 neue geschaffene Kompetenztatbestand des Artikel 10 Z 12 B-VG

"Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung".

Weitere Grundlagen bilden aber auch die in Artikel 10 B-VG angeführten Kompetenztatbestände

- Z 2 Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen,
- Z 8 Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie, sowie
- Z 12 Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Ernährungswesen

Auf die zuletzt angeführten Kompetenztatbestände aus Z 12 stützen sich im besonderen die Bestimmungen über das Verfüttern sowie die Regelungen über Zulassung und Verwendung von Zusatzstoffen, über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln sowie über Hygiene im Futtermittelverkehr.

Das Lebensmittelgesetz 1975 enthält in seinem § 15 Bestimmungen über das Inverkehrbringen und Verfüttern von Futtermitteln zur Gewinnung tierischer Lebensmittel. Diese werden durch das vorliegende Gesetz, das ja das Inverkehrbringen (und teilweise auch das Verfüttern) von Futtermitteln ganz allgemein und nicht nur zur Gewinnung von Lebensmittel zum Gegenstand hat, zum großen Teil entbehrlich. So werden die in den dort bisher nicht ausgeführten Verordnungs-Ermächtigungen vorgesehenen Regelungen über die Zulassung von Zusatzstoffen ("Stoffe mit spezifischer Wirkung", Abs.2 lit.c und Abs. 7) und über die Festlegung von Grenzwerten für unerwünschte Stoffe in Futtermitteln ("Rückstände von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmitteln u.a. Stoffen", Abs.2 lit f und Abs.9) durch die zu erlassenden

-6-

Verordnungen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf über die Zulassung von Zusatzstoffen und über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln umfassender geregelt werden. Zur Vermeidung von Doppelregelungen - zu vollziehen von verschiedenen Ministern im jeweils gegenseitigen Einvernehmen - wird daher eine Überprüfung und Anpassung des § 15 Lebensmittelgesetz unumgänglich werden. Eine mit dem ersten Begutachtungsentwurf ebenfalls vorgeschlagene Änderung des Arzneimittelgesetzes ist inzwischen durch BGBl.Nr. 748/1988 erfolgt. Eine ähnliche Anpassung des Chemikaliengesetzes ist noch ausständig.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung und seine führende Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergeben sich ebenso wie die vorgesehene Mitkompetenzen aus dem Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl.Nr. 78/1987

Besonderer Teil
zum 1. Teil
(Allgemeine Bestimmungen über Futtermittel,
Zusatzstoffe und Vormischungen)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffbestimmungen sind jenen der EG-Richtlinien nachgebildet worden, die im Deutschen Futtermittelgesetz bereits in nationales Recht umgewandelt erscheinen. Mit Ihnen sollen Abgrenzungsschwierigkeiten insbesondere gegenüber dem Arzneimittelrecht, wie sie bisher vielfach bestanden haben - antibiotisch wirksame Stoffe können z.B. sowohl nutritive Futterzusatzstoffe als auch Arzneimittel sein - künftig vermieden werden.

"Zusatzstoffe" im Sinne der Definition sind Stoffe, die Futtermitteln zugemischt aufgesprüht oder auf andere Weise beigefügt werden. Die Begriffsbestimmung erfaßt z.B. Substanzen, die aus technologischen Gründen zugesetzt werden, um Futtermittel haltbar zu machen oder sie in eine geeignete Angebotsform zu bringen, als auch Stoffe, die erst im Tierorganismus wirksam werden

und somit zur Sicherung eines normalen Ablaufes der Lebensvorgänge im Tierkörper erforderlich sind, wie z.B. Vitamine und Spurenelemente, oder auch mikrobiell wirksame Substanzen, die spezifische Leistungen der Nutztiere zu beeinflussen vermögen. Auch sind zu Vermeidung und damit zur Gesundheitsvorsorge von Mangelzuständen bei speziellen Ernährungsansprüchen oder Stoffwechselbelastungen (z.B. Trächtigkeit, Laktationsperiode etc.) Zusätze bestimmter diätetisch wirksamer Stoffe im Futtermittel erforderlich. Als Zusatzstoffe sollen ferner spezifisch wirkende Stoffe gelten, deren Zusatz zu Futtermitteln zur Verhütung bestimmter in Nutztierhaltungen verbreitet auftretender Krankheiten (z.B. Coccidiose) unerlässlich ist, um eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Nutztiere zu vermeiden und die tierische Produktion aufrecht zu erhalten. Diese nach Futtermittelrecht zugelassenen Stoffe sind daher von jenen zu unterscheiden, die "Fütterungsarzneimittel" im Sinne des Arzneimittelgesetzes darstellen und vom Tierarzt bei speziellen Krankheitsfällen verschrieben werden.

Zusatzstoffe müssen für die jeweils vorgesehenen Anwendungsbeziehe geeignet sein, d.h. nur solche Stoffe sind zulassungsfähig, die sich bei Verwendung in Futtermitteln nachweislich auf das Futtermittel selbst oder auf die tierische Erzeugung "günstig" (entsprechend der EG-Zusatzstoffrichtlinie) auswirken.

Der Zusatzstoff darf weder der Gesundheit von Menschen und Tieren abträglich sein noch die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse nachteilig beeinflussen.

Auch der Begriff "Vormischung" entstammt der EG-Zusatzstoffrichtlinie. Trägerstoffe können sowohl Futtermittel selbst sein, wie z.B. Weizenkleie, Sojabohnenschalen, Calciumcarbonat, als auch sonstige technische Hilfsstoffe; sie dürfen keine Schädigung der Gesundheit von Menschen und Tieren bewirken.

Dem Begriff "unerwünschte Stoffe" sind vor allem zuzuordnen Rückstände von Pflanzenschutz-, Vorratsschutz- und Desinfektionsmitteln, ferner Industrie- oder Kraftstoffemissionen, sowie

Rückstände durch Kontamination mit Mikroorganismen und Parasiten sowie deren Stoffwechselprodukte (Mykotoxine). Zu den unerwünschten Stoffen zählen aber auch Stoffe und Erzeugnisse, die bei der Gewinnung und Herstellung von Futtermitteln als Verunreinigungen auftreten können, wie z.B. Unkrautsamen und Mutterkorn, aber auch Stoffe wie Blausäure und Senföl, ferner radioactive Stoffe.

Bestimmte Vorschriften des Gesetzentwurfs sowie der danach zu erlassenden Verordnungen sollen nur für Futtermittel gelten, die für Nutztiere bestimmt sind. Zu diesem Zweck sind im Abs. 5 jene Tierarten genannt, für die bereits nach geltendem Recht Normen für die Herstellung und Inverkehrbringung von Mischfuttermitteln bestehen. Sofern künftig im Rahmen der landwirtschaftlichen Tierproduktion auch andere als die ausdrücklich genannten Tierarten in Frage kommen sollten, soll die Möglichkeit bestehen, auch für diese die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Nutztiere anwendbar zu machen.

Der Begriff des "Inverkehrbringens" ist dem sehr weit gefaßten Inverkehrbringensbegriff des Lebensmittelgesetzes 1975 nachgebildet, was durch die Gleichartigkeit der Materien gerechtfertigt erscheint. Die einzelnen Begriffe dieser Definition haben im allgemeinen Sprachgebrauch und zum Teil auch in der Rechtssprache feststehende Bedeutungen. Obwohl das Wort "Feilhalten" (das allgemeine erkennbare Bereitstellen einer Ware zum Verkauf) in der Alltagssprache kaum mehr gebräuchlich ist, wurde es beibehalten, weil seine Bedeutung durch eine jahrzehntelange Judikatur geklärt erscheint.

Unter "Gewinnen" ist nicht der Anbau der Pflanzen selbst zu verstehen, da nicht geerntete Pflanzen noch kein Futtermittel darstellen und somit noch nicht dem Inverkehrbringensbegriff des Gesetzes unterliegen.

Auch das "Herstellen", "Behandeln", "Befördern" und "Lagern" von Getreide, Futterpflanzen oder Heu im landwirtschaftlichen Betrieb stellt noch kein Inverkehrbringen im Sinne des UWG dar,

da solche Tätigkeiten nicht in einem geschäftlichen Verkehr erfolgen und die Regelung des geschäftlichen Verkehrs dem Wettbewerbsrecht wesentlich ist. Es gilt allerdings zu bedenken, daß die "Herstellung" von etwa übermäßig mit Blei belastetem Heu im eigenen Betrieb zwar möglich, das Verfüttern an die eigenen Nutztieren allerdings verboten ist, soweit nicht Ausnahmeregelungen entsprechend der Verordnung nach § 7 dies ermöglichen.

Der Begriff "Behandeln" beinhaltet eine Zusammenfassung mehrerer Tätigkeitsmerkmale, so auch des Konservierens, und bedeutet jegliches "Umgehen" mit Futtermitteln. Da dem Futtermittelgesetz wie dem Lebensmittelgesetz 1975 alle Phasen des Inverkehrbringens unterliegen, ist zu bedenken, daß die Beschaffenheit der Waren in den verschiedenen Phasen unterschiedlich ist. So werden durch bestimmte Herstellungsvorgänge wie z.B. "Extrahieren" oder "Reinigen" die Waren erst vollwertig. Demnach wird bei der Beurteilung auch zu berücksichtigen sein (Abs. 6, zweiter Satz), ob sich die abweichende Beschaffenheit nicht etwa bloß daraus ergibt, daß die Ware in der betreffenden Phase des Inverkehrbringens noch nicht die Beschaffenheit aufweist, die sie erst in späteren Phasen des Inverkehrbringens aufweisen muß.

Durch den dritten Satz des Abs. 6 soll bestimmt werden, daß das "Herstellen" einer "Fehlcharge" dann nicht als Inverkehrbringen anzusehen ist, wenn sichergestellt ist, daß sie in ihrer gesetzwidrigen Beschaffenheit nicht zum Verbraucher (Landwirt, Tierhalter) gelangt. Dasselbe gilt auch für Versuchsproduktionen, die nicht zu dem Zweck erfolgen, zum Verbraucher zu gelangen oder Warenmuster, die von einem Futtermittelhersteller aus dem Ausland in kleinen Mengen für Testzwecke importiert werden. Die Beurteilung des Begriffes "sichergestellt" wird nach strengen Maßstäben zu prüfen sein, um einen Mißbrauch zu verhindern. So wird etwa zur Sicherstellung das Vorhandensein wirksamer und objektiv nachprüfbarer innerbetrieblicher Anordnungen gefordert

-10-

werden müssen (z.B. gesonderte Verwahrung, Aufschriften, Anschläge etc.). Auch bei einer Ware, die lediglich zu technischen Versuchszwecken, also nicht für Versuche nach § 11, hergestellt wird, wird kein Bedürfnis nach "Verbraucherschutz" gegeben sein. Die Herstellung solcher Waren kann der technischen Weiterentwicklung und damit auch dem Verbraucherinteresse dienen. Diesem Tatbild wird ferner jener Sachverhalt zuzurechnen sein, in dem gemäß Verordnung nach § 7 eine Verarbeitung kontaminiertes Futtermittel durch Mischfutterhersteller möglich ist und solche Ware in ihrer zuvor beanstandungswürdigen Beschaffenheit nicht zum Verbraucher gelangt. Der Vorlieferant der belasteten Ware hätte allerdings ein nicht dem Gesetz entsprechendes Futtermittel in Verkehr gebracht und somit tatbildmäßig gehandelt. Gemäß Abs. 6 zweiter Satz ist daher bei der Beurteilung zu berücksichtigen, "ob sich die dem Gesetz nicht entsprechende Beschaffenheit bloß aus der Besonderheit jener Phase des Inverkehrbringens ergibt, aus der die Ware stammt". Eine derartige Beurteilung muß somit vor der Sicherstellung ausgehen, daß die Ware in ihrer dem Gesetz nicht entsprechenden Beschaffenheit nicht zum Verbraucher gelangt. Für die Praxis wird zu empfehlen sein, alle derartigen Umstände sofort bei der Probenziehung in der Niederschrift festzuhalten (Beweissicherung).

Zu § 2 (Ausnahmen vom Geltungsbereich):

Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die für den Export bestimmt sind, sollen von den inländischen Bestimmungen ausgenommen sein, da sie den Vorschriften des Empfängerlandes entsprechen müssen.

Fütterungsarzneimittel sind im Arzneimittelgesetz geregelt und unterliegen dessen Bestimmungen. Hier dient zwar ein Futtermittel sozusagen als Trägerstoff für die arzneiliche(n) Substanz(en). Eine Kontrolle dieses "Trägerstoffes" unter Außerachtlassung des Arzneimittels erschien aber kaum durchführbar, weil der Mischvorgang in der Regel in einem erfolgt - nicht erst in

ein fertiges Mischfuttermittel wird nachträglich ein Arzneimittel eingemischt - und nach der Definition des Arzneimittelgesetzes das Ganze als "Fütterungsarzneimittel" qualifiziert ist, dessen Überwachung der Arzneimittelbehörde obliegt.

Zu § 3 (Verbote):

Diese Vorschrift enthält als Kernstück des Bundesgesetzes die entsprechenden Verbote, mit denen gewährleistet werden soll, daß keine Futtermittel in Verkehr gebracht werden, die geeignet sind, die Gesundheit von Tieren sowie mittelbar auch von Menschen als Konsumenten tierischer Lebensmittel zu schädigen. Ebenso sollen die notwendigen Verbote zum Schutz vor Täuschung im geschäftlichen Verkehr bestimmt werden.

Wer Futtermittel in Verkehr bringt, kann für aufgetretene Gesundheitsschäden bei Tieren oder für eine Qualitätsbeeinträchtigung tierischer Erzeugnisse durch gesundheitsgefährdende Stoffe nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn nachweislich das fragliche Futtermittel geeignet ist, bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung die schädlichen Wirkungen auszulösen. Der Verwendungszweck eines Futtermittels wird durch seine Bezeichnung bestimmt, wie z.B. "Milchaustauschfutter zur Kälbermast", oder durch eine dem Futtermittel beigegebene Fütterungsanleitung. "Sachgerecht" ist die Verwendung dann, wenn sie nach den Regeln der Fütterungstechnik erfolgt. "Bestimmungsgemäß" ist die Verwendung eines Futtermittels, wenn sie nach dem jeweils angegebenen Verwendungszweck oder nach der jeweils angegebenen Fütterungsanleitung erfolgt.

Es sollen auch Futtermittel nicht verfüttert werden dürfen, die aufgrund besonderer Inhaltsstoffe oder von Rückständen an unerwünschten Stoffen bedenklich sind, ohne daß hiefür Höchstgehalte festgesetzt sind. Dies können z.B. das örtlich begrenzte, witterungsbedingt vermehrte Vorkommen eines Schimmelpilzgiftes oder eine örtliche Immissionsbelastung als Folge der Fehlsteuerung in einer Fabriksanlage sein.

-12-

Mit Abs. 2 wird klargestellt, daß Futtermittel mit nicht zugelassenen Zusatzstoffen weder in Verkehr gebracht noch verfüttert werden dürfen, ebenso wie Futtermittel, die unerwünschte Stoffe in einem die Höchstwerte übersteigendem Ausmaß enthalten. Unter dieses Verbot fallen auch Futtermittel mit verbeten Stoffen wie z.B. Kot oder Reisspelzen sowie nach einem verbotenen Verfahren, z.B. Extraktion mit Perchloryethylen, hergestellte Futtermittel.

Abs. 4 führt alle Tatbestände auf, durch die ein Käufer oder sonstiger Erwerber von Futtermitteln bei bloßer Inaugenscheinnahme einer Ware getäuscht werden kann. Einem strengen Beurteilungsmaßstab, ob Verderbenheit, Wertminderung, Nachmachung oder Verfälschung deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht sind, wird besondere Bedeutung zukommen, da es sich um Ware handelt, die eine Ausnahme von der Regel für sich in Anspruch nimmt, daß der Erwerber eines Futtermittels immer ein dem Futtermittelrecht entsprechendes Erzeugnis erwarten kann. Das allgemeine Irreführungsverbot des § 2 UWG wird auch hier anzuwenden sein.

Als "Verderben" wird ein Futtermittel dann zu bezeichnen sein, wenn die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit wesentlich vermindert oder ausgeschlossen ist. Der Tatbestand der Wertminderung stellt auf das nach der allgemeinen Verkehrsauffassung voll brauchbare "Normal"-Futtermittel, als dem Vergleichsgegenstand, an dem Abweichungen gemessen werden, ab.

Als Kriterien werden nicht nur Geruch, Geschmack, Konsistenz, Mahlfeinheit, Struktur und ähnliches heranzuziehen sein, sondern auch die Reinheit, insbesondere die hygienische Reinheit, deren Merkmal unter anderen ein hoher hygienischer Standard ist, abhängig vom Befall mit Mikroorganismen und deren Stoffwechselprodukten.

Der Begriff "Nachmachen" bedeutet hier das Herstellen eines Erzeugnisses mit der Folge, daß es ein anderes - in der Regel höher bewertetes - Futtermittel zu sein scheint, von dem es

jedoch in Wirklichkeit zumindest in einer wesentlichen Beziehung abweicht. Die nachgebildete Ware hat somit nur den Schein, nicht aber die Merkmale oder nicht den Gehalt der echten Ware, sodaß sie ohne ausreichende Kenntlichmachung mit einem "echten", im Handel üblichen Futtermittel verwechselt werden kann.

Durch Abs. 4 Z 4 wird das sogenannte "Schönen" von Futtermitteln als Tatbestand festgelegt, um sicherzustellen, daß wertgeminderte Futtermittel, durch entsprechende Manipulation in eine annehmbare Angebotsform gebracht, nur mit ausreichender Kenntlichmachung in Verkehr gelangen dürfen.

Zu § 4:

Die in dieser Bestimmung enthaltene Verordnungsermächtigung dient der Ausführung zeitgemäßer, den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den technisch-wirtschaftlichen Entwicklungen angepaßter Einzelregelungen. Grundsätzlich sind Futtermittel, sofern sie nicht unter die Verbotsnorm des § 3 fallen, verkehrsfähig, es ist allerdings erforderlich, in einem angemessenen Verhältnis zu den hier aufgezeigten Prämissen weitergehende, je nach Sachverhalt abgestufte Regelungen zu treffen. Zu diesen Voraussetzungen zählt zum Schutz der Gesundheit von Menschen, daß tierische Erzeugnisse, die als Lebensmittel angeboten werden sollen, den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen müssen; dies bedeutet unter anderem: Freisein von Stoffrückständen außerhalb tolerbarer Grenzwerte, Freisein von krankheitserregenden Mikroorganismen und deren Stoffwechselprodukten. Der Schutz der Gesundheit aller Tiere soll unter anderem durch das Verbot des Verfütters bestimmter in der Verordnung angeführten Stoffe oder Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen gesichert werden.

Der Begriff der Leistung umfaßt alle Merkmale, die für den Zucht- und Nutzwert eines gesunden "Nutz"-tieres und damit für die Produktivität einer Nutztierhaltung bestimmd sind, wie z.B. Fruchtbarkeit, Wurfgröße und -gewicht, Gewichtszunahme bei der Mast, Futterverwertung und dergleichen. Die von Nutztieren

-14-

erzielten Leistungen werden vor allem durch die Fütterung bestimmt. Jede Leistung stellt daher besondere Anforderungen an den Wert eines Futtermittels, sodaß die Erhaltung oder Verbesserung der Leistung der Nutztiere nur bei Verfütterung von geeigneten und zweckmäßig zusammengesetzten Futtermitteln zu erzielen sein wird.

Der Schutz vor Täuschung wird hier im weiten Sinn verstanden und umfaßt jedes Verhalten, das im anderen einen Irrtum über die Ware hervorrufen kann.

Die in Abs. 1 z 1 genannten Anforderungen an Futtermittel sind im einzelnen festzulegen und dienen primär den Erfordernissen einer zweckmäßigen Tierernährung sowie den Interessen der am Verkehr mit Futtermitteln Beteiligten.

Unter "Inhaltsstoffen" sind Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Calcium, Phosphor, Magnesium, Natrium usw., zu verstehen, also jene Stoffe, die im geltenden Futtermittelrecht als wertbestimmende Bestandteile bezeichnet wurden. Als "Energiewert" wird die "Energieleßzahl" angesehen, die aufgrund von ermittelten Analy sendaten mit festgelegten Umrechnungsfaktoren errechnet werden kann.

Zum Schutz vor Täuschung im geschäftlichen Verkehr ist es erforderlich, für bestimmte nach ihren wesentlichen Kriterien beschriebene Einzelfuttermittel Vorschriften über Ihre Beschaffenheit zur erlassen, sowie für Mischfuttermittel, die zu Verfütterung an Nutztiere bestimmt sind, Vorschriften über ihre Zusammensetzung festzulegen. Der Begriff der "Beschaffenheit" umfaßt auch Regelungen über die zulässige Kontamination von Futtermitteln mit Mikroorganismen oder Parasiten.

Die Zulassung von Einzelfuttermitteln soll allgemein oder für bestimmte Verwendungszwecke erfolgen.

Bei der Zulassung von Zusatzstoffen und der Begrenzung ihrer Gehalte in Futtermitteln wird von der bestehenden Regelung in

der Futtermittelverordnung, die sich bereits an der EG-Zusatzstoff-Richtlinie orientiert, ausgegangen werden können.

Zur Vermeidung gesundheitsschädlicher Rückstände in tierischen Erzeugnissen sind in besonderen Fällen Wartezeiten zwischen dem Verfüttern und der Gewinnung von Erzeugnissen, die als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, vorzusehen. Für die Erzeugung von Milch oder Eiern sind Wartezeiten nicht denkbar, sodaß Stoffe, die Rückstände in Milch oder Eiern verursachen können, als Zusatzstoffe für Futtermittel für milchgebende oder eierlegende Nutztiere nicht zugelassen werden.

Bezüglich der vorzuschreibenden Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln wird die EG-Richtlinie über "unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse" eine Grundlage bilden. Im Hinblick auf mögliche Kontaminationen von Futtermitteln werden im Interesse einer Erzeugung qualitativ hochwertiger tierischer Erzeugnisse Regelungen notwendig, die in immer stärkerem Maße auch von einer gesundheitsbewußt gewordenen Bevölkerung gefordert werden. Zum anderen dient die Festlegung der Grenzwerte der Gesundheit aller Tiere und betrifft jegliches Futter, das zur Verfütterung an Tiere gelangt.

Mit Abs. 1 Z 5 wird die Möglichkeit geschaffen, das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse ohne jeglichen Futterwert oder gar gesundheitsschädlicher Stoffe als Futtermittel sowie ihr Verfüttern zu verbieten.

Bei Herstellen oder Behandeln von Futtermitteln können Stoffe, Gegenstände oder Verfahren angewendet werden, die zu Rückständen an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln oder zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können (Perchlorethylen als Lösungsmittel bei der Extraktion oder Verpackungsmaterial, aus dem unerwünschte Stoffe in Futtermittel übergehen können). Zum Schutz der Gesundheit der Tiere sowie zur Sicherstellung der Erzeugung gesundheitlich unbedenklicher tierischer Lebensmittel sollen mit Ziffer 6 bedenkliche Stoffe oder Gegenstände von der Anwendung bei Futtermitteln ausgeschlossen oder be-

-16-

schränkt werden können. Damit wurde weiters die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Verfahren zur Verminderung oder Entfernung unerwünschter Stoffe vorzuschreiben.

Zu § 5 (Einzelfuttermittel):

Wie schon zu § 4 (Abs. 1 z 2) ausgeführt, sollen Einzelfuttermittel allgemein oder für bestimmte Verwendungszwecke mit Verordnung zugelassen werden können. Die Zulassungsbedürftigkeit bezieht sich grundsätzlich nur auf Einzelfuttermittel, die bei der Be- oder Verarbeitung von Stoffen als Nebenerzeugnisse anfallen. Davon ausgenommen sind pflanzliche Erzeugnisse, die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallen. Das Käpfen von Rüben, das Schneiden von Früchten, das Ausdreschen von Getreide und dergleichen führen nicht zur Zulassungsbedürftigkeit dieser Nebenerzeugnisse. Ebenso ist keine Zulassung erforderlich für Einzelfuttermittel, die für andere Tiere als Nutztiere bestimmt sind, z.B. Mückenlarven für Ziervögel.

Zu § 6 (Zusatzstoffe und Vormischungen):

Für die Regelung des Verkehrs mit Zusatzstoffen gilt das Verbotsprinzip, nur zugelassene Stoffe dürfen als Zusatzstoffe in Verkehr gebracht werden.

Nach Abs. 2 dürfen zugelassene Zusatzstoffe nicht unter Umgehung des Fütterungsweges, wie etwa durch Infusion, Injektion, Implantation, oder unvermischt bzw. in Form einer Vormischung verfüttert werden. Zusatzstoffe dürfen somit nur mit Futtermitteln vermischt verfüttert werden, wobei Wasser als Futtermittel anzusehen ist.

Eine Beschränkung des Inverkehrbringens von Zusatzstoffen und Vormischungen, wie etwa die Auflage, daß sie nur an Herstellerbetriebe von Mischfuttermitteln abgegeben werden dürfen, hängt von Art und Wirkung des Stoffes ab.

Zu § 7 (Ausnahmen):

Mit Verordnung ist zu bestimmen, inwieweit kontaminierte Futtermittel zum Zwecke der Behandlung in Verkehr gebracht und von Herstellerbetrieben zu verkehrsfähigen Futtermitteln verarbeitet bzw. unter welchen Bedingungen solche Futtermittel auch unmittelbar verfüttert werden dürfen. Damit sollen belastete Futtermittel nicht in jedem Fall der Vernichtung, die immerhin auch das Problem der Entsorgung einschließt, anheimgestellt werden. Unter genau festzulegenden Voraussetzungen soll vielmehr die Verwertung von an sich nicht verkehrsfähigen Futtermitteln ermöglicht und damit der Schaden für den betroffenen Landwirt minimiert werden. Dies kann etwa durch Aufmischen mit unbelasteten Futtermitteln oder technische Behandlung zur Dekontamination erfolgen. Soweit eine Aufmischung dem Landwirt selbst möglich und zumutbar ist soll bis zu einem zu bestimmenden Ausmaß auch die unmittelbare Verfütterung an eigene Tiere erlaubt werden.

**Zum 2. Teil
(Kennzeichnung und Verpackung)**

Zu § 8:

Diese Regelung dient dem Schutz vor Täuschung beim Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen. Den irreführenden Bezeichnungen und Angaben sind irreführende Aufmachungen gleichgestellt, weil z.B. allein durch Verpackungsart und -form, oder bildliche Darstellungen, aber auch durch Anordnung von Bezeichnungen und Angaben (Blickfang) eine Täuschung des Käufers erfolgen kann.

Entsprechend der Zweckbestimmung von Futtermitteln erscheint es folgerichtig, Aussagen, die sich auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten beziehen, beim Inverkehrbringen von Futtermitteln zu verbieten. Vom Krankheitsbegriff nicht erfaßt werden normal verlaufende Erscheinungen oder Funktionsschwankungen, denen ein jeder Körper entsprechend seiner Natur oder der physiologischen Leistungsfähigkeit ausgesetzt ist, wie z.B. während der Mauser, Empfängnisbereitschaft, Trächtigkeit, Laktationsphase oder auch bei Futterumstellungen. Solange solche

-18-

Erscheinungen und Schwankungen nicht über das übliche Maß hinausgehen, sind sie keine Krankheiten. Auch Aussagen, die sich auf die Verhütung von Krankheiten beziehen, die nicht Folge von mangelhafter Ernährung sind, sind von diesen Verbot erfaßt. Es bezieht sich allerdings nicht auf Aussagen, welche die Zusammensetzung von Futtermitteln betreffen, so z.B. Hinweise auf den Vitamingehalt zur Verhütung von Vitaminmangelerscheinungen oder auf den Eisengehalt im Saugferkelfutter zu Verhütung der durch den angeborenen Eisenmangel der Ferkel bedingten Eisennämie.

Zu § 9:

Diese Bestimmung enthält die Ermächtigung zur detaillierten Regelung von Bezeichnungen und Kennzeichnung von Futtermittel, Zusatzstoffen und Vormischungen.

Die "Bezeichnung" (Abs. 1 Z 1) soll bei Einzelfuttermitteln die Natur des Erzeugnisses erkennen lassen und ist daher so zu wählen, daß eine Verwechslung mit anderen oder mit ähnlich hergestellten Erzeugnissen ausgeschlossen ist. Mit der Bezeichnung sind daher die Erzeugnisse zu beschreiben. Dies gilt insbesondere für solche Erzeugnisse, denen bestimmte Stoffe entzogen wurden (z.B. Molkenpulver, teilentzuckert) oder die nach einem bestimmten Verfahren hergestellt wurden (z.B. Sojaextraktionschrot, dampferhitzt).

Bei Mischfuttermitteln muß aus der Bezeichnung der vorgesehene Verwendungszweck eindeutig hervorgehen. Aus der Bezeichnung muß auch ersichtlich sein, ob es sich um ein Allein- oder Ergänzungsfuttermittel handelt, also auch die Art, Altersklasse oder Nutzungsrichtung der Tiere, an die das jeweilige Mischfuttermittel verfüttert werden soll (z.B. "Alleinfuttermittel für Zuchthennen" oder "Ergänzungsfuttermittel für Saugferkel").

Die Bezeichnung für Vormischungen muß erkennen lassen, welcher Zusatzstoff oder welche Gruppe von Zusatzstoffen in einer bestimmten Vormischung enthalten ist (z.B. Vitaminvormischung).

Die Art der Kennzeichnung (Abs. 1 z 2) wird weitgehend davon bestimmt, ob eine Ware lose, in einer verschlossenen Packung oder in einem verschlossenen Behältnis in Verkehr gebracht wird. Eine Packung oder ein Behältnis kann mit einem Aufdruck oder Sackanhänger, lose Ware muß mit einem Begleitpapier (Lieferschein, Rechnung, Warenbegleitpapier) versehen sein. Der Umfang der Kennzeichnung ergibt sich aus Abs. 2.

Nach Abs. 1 z 3 soll auch geregelt werden, ob und in welchen Umfang Angaben über Gehalt, Werte und Gewichte von den tatsächlich ermittelten Werten abweichen dürfen. Dabei sind die Besonderheiten des Herstellungsvorganges, der Probeentnahme und der Analysenmethoden zu berücksichtigen. Diese Toleranzen sollen also grundsätzlich sowohl Ungenauigkeiten des Mischvorganges als auch Abweichungen der Analysenergebnisse beinhalten.

Unter "sonstigen Aufschriften" nach Abs. 3 sind alle jene Angaben anzusehen, die nicht vorgeschrieben sind (Warenzeichen, Phantasienamen).

Zu § 10:

Zum Schutz der am Verkehr mit Mischfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen Beteiligten sowie zu Ermöglichung einer wirksamen Kontrolle sollen wie bereits im geltenden Recht vorgeschrieben, grundsätzlich diese Waren nur "verschlossen" in Verkehr gebracht werden dürfen. Dabei sollen Silofahrzeuge und Container als verschlossene Behältnisse gelten. Um der auf diesem Gebiet raschen technischen Entwicklung Rechnung tragen zu können, sollen mit Verordnung Ausnahmen von der Verpackungspflicht ermöglicht werden können. Die Notwendigkeit der Einbeziehung auch von Einzelfuttermitteln in die Verpackungspflicht kann sich dann ergeben, wenn nur auf diese Weise deren Beeinträchtigung durch Verderb, Verunreinigung und dergleichen oder Täuschungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden können.

-20-

Zum 3. Teil
(Versuche - Futtermittelkommission)

Zu § 11 (Versuche):

Um die Umsetzung neuer wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen in die Praxis zu ermöglichen und damit Beurteilungsgrundlagen für futtermittelrechtliche Regelungen zu schaffen, erscheint eine Einrichtung erforderlich, mittels der etwa neue Zusatzstoffe oder neue als Einzelfuttermittel in Frage kommende Produkte in Feldversuchen getestet werden können. Die "wissenschaftliche" Leitung und Aufsicht soll hiezu einschlägigen Instituten oder Einzelpersonen obliegen, die nach Ausbildung und Tätigkeit zur Anordnung und Auswertung solcher Versuche befähigt erscheinen. Die Einschränkung der Antragslegitimation auf Personen oder Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Inland (Abs.2) ergibt sich aus der Verantwortlichkeit gegenüber der Behörde. Die genaue Vorschrift der Einreichunterlagen (Abs. 3 und 4) soll einerseits Mißbrauch von Versuchsbewilligungen möglichst verhindern und andererseits die Überwachung erleichtern. Als Gutachter nach Abs. 4 kommen die in § 23 Abs. 1 genannten Anstalten in Frage.

Zu § 12 (Futtermittelkommission):

Dieses Gremium aus Wissenschaftlern, Behörden- und Interessenvertretern entspricht der im geltenden Futtermittelgesetz eingerichteten "Fachkommission für Futtermittel", die im Verfahren zur Genehmigung von Mischfuttermitteln nach § 5 anzuhören ist. Sie hat sich als eine Art "Sachverständigenrat" nicht nur in den konkreten Genehmigungsverfahren bewährt, sondern darüber hinaus in allen fachlichen Angelegenheiten, wie etwa zu legislativen Vorhaben, als beratendes Gremium zur Verfügung gestellt.

-21-

Zum 4. Teil
(Einfuhr)

Zu § 13:

Nach geltendem Futtermittelgesetz dürfen Mischfuttermittel nur eingeführt werden, wenn sie in Österreich registriert sind, für Einzelfuttermittel bestehen keine besonderen Vorschriften. Mit Entfall der Registrierungspflicht von Mischfuttermitteln war ein neues Kontrollinstrument vorzusehen gewesen. Dafür ist das Lebensmittelgesetz 1975 zum Vorbild genommen worden. Es kann damit auch auf die mit diesen Bestimmungen in der Praxis gemachten Erfahrungen zurückgegriffen werden.

Mit Abs. 1 soll zollrechtlich klargestellt werden, ab welchem Zeitpunkt eingeführte Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen dem Futtermittelgesetz unterliegen. Mit Abs. 2 wird eine Meldepflicht als wesentlichste Bestimmung der Einfuhrregelung normiert. In Abs. 3 werden Ausnahmen geschaffen, die längst gerechtfertigt erscheinen und deren Fehlen bisher wiederholt in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat. Die in Z 2 genannte Ausnahme soll Tierbesitzern, die sich mit ihren Tieren nur vorübergehend im Inland aufhalten, wie etwa zu Ausstellungen oder sportlichen Veranstaltungen (Hundeschlittenrennen) ermöglichen, ihre eigenen Futtermittel mitzubringen. Dies entspricht auch der in § 2 Z 5 der Veterinärbehördlichen Ein- und Durchfuhrverordnung 1985 vorgesehenen Regelung.

Zu § 14:

Analog dem Lebensmittelgesetz 1975 wird auch für Futtermittel die Möglichkeit vorgesehen, zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren mit Verordnung die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbestätigung zu verlangen, und zwar einmalig, periodisch oder für jede Einfuhr. Davon wäre Gebrauch zu machen, wenn aus einem Herkunftsland etwa mit Immissionsbelastungen (z.B. aus Industrieanlagen die nicht dem Stand der Technik entsprechen) oder mit Rückständen von in Österreich nicht zugelassenen Zusatzstoffen zu rechnen ist. Das Futtermittelgesetz verfolgt keine wirtschaftspolitischen Ziele. Es soll daher im Wettbewerb

-22-

keine Diskriminierung ausländischer Ware gegenüber der inländischen erfolgen. Im Sinne einer Gleichbehandlung ist aber der inländische Futtermittelerzeuger vor unlauterer Konkurrenz zu schützen, die in einem nicht dem österreichischen Vorschriften entsprechenden ausländischen Produkt bestehen kann, mit dem überdies eine Gesundheitsgefährdung einhergehen kann.

Die in Abs. 5 bestimmte Befreiung vom Zoll und sonstigen Eingangsabgaben bezieht sich sowohl auf die amtliche Probe als auch auf die Gegenprobe.

Zum 5. Teil

(Hygiene im Verkehr mit Futtermitteln – Meldepflicht)

Zu § 15:

Diese Bestimmungen entsprechen einerseits analogen Vorschriften über die Hygiene im Lebensmittelverkehr (Lebensmittelgesetz 1975) und anderseits EG-Regelungen (Anhang III zur Zusatzstoff-Richtlinie). Sie bezwecken die Hintanhaltung vorhersehbarer Beeinträchtigungen von Futtermitteln durch Verunreinigungen, Ungeziefer, Witterungseinflüsse bzw. die Vorsorge für die Herstellung einwandfreier Futtermittel und Vormischungen durch technisch geeignete Anlagen und Einrichtungen. Auch können Maßnahmen notwendig werden, um eine Kontamination von Futtermitteln mit unerwünschten Stoffen während des Herstellvorganges zu vermeiden. Die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 ist im Zusammenhang mit der des § 6 Abs. 3 z 3 zu sehen, wonach das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen und Vormischungen beschränkt werden kann. Eine solche Beschränkung kann z.B. darin bestehen, daß die Abgabe nur an Herstellerbetriebe von Mischfuttermitteln gestattet ist, die auch die nach dieser Vorschrift festzulegenden Anforderungen erfüllen.

Unter "Beschaffenheit" nach Abs. 2 z 1 ist der Zustand, die Größe, Anstrich, Boden-, Wandbelag, Beleuchtung der Räume oder der betriebstechnische Zustand der Anlagen zu verstehen, unter

"Ausstattung" des Betriebes das Vorhandensein bestimmter Maschinen, Kontrolleinrichtungen und für den sonstigen technischen Betriebsablauf erforderlicher Geräte. Für die Verarbeitung kontaminiertes Futtermittel soll die Durchführbarkeit bestimmter Verfahren, also räumliche und einrichtungsmäßige Voraussetzungen, vorgeschrieben werden können.

Zu § 16:

Die Vielfalt der hygienischen Anforderungen bedingt, daß auch mit Verordnung nicht alle Einzelheiten geregelt werden können, sondern immer wieder Umstände eintreten können, die einer Abhilfe bedürfen, ohne daß konkrete, einen bestimmten Fall betreffende Bestimmungen bestehen. In diesen Fällen soll der Landeshauptmann mit Bescheid Maßnahmen zur Behebung von Mißständen zu treffen haben, die bis zur Schließung eines Betriebes wegen drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Tieren (Abs. 4) reichen.

Zu § 17 (Meldepflicht):

Nachdem nicht mehr jedes Mischfuttermittel behördlich registriert und damit auch jeder Hersteller der Behörde bekannt ist, soll eine Anzeigepflicht der Futtermittelüberwachung die entsprechende Information verschaffen. Mit Abs. 2 sollen auch ortsfeste und mobile Anlagen erfaßt werden, die im Lohnauftrag oder aufgrund vergleichbarer vertraglicher Gestaltung Mischfuttermittel für andere herstellen.

Zum 6. Teil
(Überwachung)

Zu § 18 (Aufsichtsorgane):

Die Überwachung des Verkehrs mit Futtermittel, Zusatzstoffen und Vormischungen soll, wie bisher, grundsätzlich durch den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgen. Die Regelung der "fachlichen Befähigung" (Abs. 2 - 5) hatte zu berücksichtigen, daß diese Organe zu weitgehenden Befugnissen ermächtigt sind. So sind sie zur Nachschau, zur Entnahme von

-24-

Proben und zur vorläufigen Beschlagnahme berechtigt, also zu unmittelbaren Zwangsmaßnahmen, die nicht unerheblich in die Rechtssphäre der Betroffenen eingreifen.

Zu § 19 (Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane):

Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane sind nach dem Vorbild vergleichbarer Regelungen, wie z.B. Düngemittelgesetz, BGBl.Nr. 488/1985, gestaltet worden. Verletzungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Aufsichtsorgane stehen unter der Strafdrohung des § 122 StGB.

Zu § 20 (Verfahren der Probenahme und Untersuchung der Proben):

Rechtssicherheit und eine entsprechende Effektivität in der Überwachung erfordern ein bundeseinheitliches Probenahmeverfahren sowie einheitliche im Detail geregelte Methoden zur Analyse von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen. Damit soll einerseits die Nachprüfbarkeit (Gegenproben) für den untersuchten Betrieb gewährleistet und andererseits eine einheitliche amtliche Überwachung sichergestellt werden. Die Analysenmethoden durch Verordnung festzusetzen, erschien weder zweckmäßig (wegen des Umfangs) noch geboten, mit der Auflage eines Methodenbuches erscheint der angestrebte Zweck in gleicher Weise flexibler erreichbar.

Zu § 21 (Beschlagnahme):

Zum Schutz vor möglichen Gefahren ist sicherzustellen, daß Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder Tieren darstellen, nicht in Verkehr gebracht bzw. nicht verfüttert werden. Werden nicht zugelassene Zusatzstoffe oder Futtermittel mit solchen oder mit unerwünschten Stoffen belastete angetroffen (Abs. 2), soll das Aufsichtsorgan grundsätzlich zu deren vorläufigen Beschlagnahme (verfahrenfreier Verwaltungsakt) einschließlich der Verpackung verpflichtet sein. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat darüber binnen einer Woche zu entscheiden. Bei Verstößen gegen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (Abs. 3) soll eine an-

gemessene Frist zur Anpassung an die mißachteten Vorschriften eingeräumt werden, nach deren Nichtbeachtung ebenfalls die vorläufige Beschlagnahme droht. Diese Aufforderung ist ein selbstständig anfechtbarer Verwaltungsakt.

Zu § 22 (Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber):

Geschäfts- und Betriebsinhaber, die Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen in Verkehr bringen, und ihre Beauftragten, ebenso wie jene Tierhalter, die Futtermittel an Nutztiere verfüttern, haben die Überwachungstätigkeit der Aufsichtsorgane grundsätzlich zu unterstützen. Insbesondere haben sie den Aufsichtsorganen den Zutritt zu ihren Betrieben und Beförderungsmitteln sowie zu jenen Orten zu gewähren, die der Durchführung der Versuche nach § 11 dienen, die Probenahme zu gestatten, die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kopien der Herstellungsrezepturen auszufolgen sowie die notwendigen Urkunden und Unterlagen vorzulegen. Bei der Auskunftspflicht wird zwischen Erzeuger und Importeur und den übrigen Geschäfts- und Betriebsinhabern, als auch den Tierhaltern zu unterscheiden sein. Lediglich dem Erzeuger oder Importeur wird zumutbar sein, die in Abs. 1 Z 3 genannten Rezepturen auszufolgen.

Zu § 23 (Untersuchungsanstalten):

Die Weiterentwicklung in der Analytik – immer genauere Methoden lassen immer bessere Kenntnis über Inhaltsstoffe und deren Auswirkungen zu – stellt immer höhere Anforderungen an personelle und einrichtungsmäßige Ausstattung von Untersuchungsanstalten. Die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehenden in Abs. 1 angeführten Bundesanstalten gewährleisten einen diesen Anforderungen genügenden Standard. Grundsätzlich sollen auch Landesanstalten mit dieser Aufgabe betraut werden können – bisher waren vier Landesanstalten in der amtlichen Futtermittelkontrolle tätig – doch müßte dazu eine Bewilligung nach Abs. 2 eingeholt werden; die Erteilung der Bewilligung setzt Gleichwertigkeit der Untersuchungstätigkeit voraus. Damit soll gewährleistet werden, daß die Futtermitteluntersuchungen im ganzen Bundesgebiet von gleicher Qualität sind.

-26-

Zu § 24 (Kosten der Untersuchung):

Die Kostentragungspflicht für Untersuchungen, die zur einer Beanstandung der untersuchten Proben geführt haben, ist gelten-des Recht. Die Frage, ob bei nicht entsprechender Zusammensetzung der Probe die Kosten für die gesamte Untersuchung oder nur jener Teile, die nicht entsprochen haben, zu tragen sind, ist vom Verwaltungsgerichtshof erst in jüngster Zeit im Sinne der Teilkostentragung entschieden worden. Daran soll grundsätzlich nichts geändert werden. Auch die Verordnungsermächtigung nach Abs. 2, mit der die Gebühren in einem Tarif zu bestimmen sind entspricht geltendem Recht.

Zum 7. Teil
(Strafbestimmungen)

Zu § 25:

Übertretungen der Futtermittelvorschriften sind als Verwaltungsübertretungen in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden. Die im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehenen gerichtlichen Strafbestimmungen wurden nicht mehr aufgenommen, weil mit den Verwaltungsstrafen und dem gegenwärtigen Stand des Umweltstrafrechtes des StGB das Auslangen gefunden werden sollte. Die vorgesehenen Strafsätze können nicht mit den Höchstsatz des fast vierzig Jahre alten bestehenden Futtermittelgesetzes verglichen werden, sondern müssen sich an den Strafsätzen vergleichbarer Verwaltungsvorschriften von heute orientieren.

Die Verjährungsfrist von einem Jahr gemäß Abs. 3 erscheint deshalb notwendig, weil Probenahme und Untersuchung von Futtermitteln vielfach nicht innerhalb eines halben Jahres ab dem maßgeblichen Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Herstellung) möglich erscheinen.

Zu § 26 (Verfall):

Mit der vorgesehenen Verfallsbestimmung soll eine verwaltungs-polizeiliche Maßnahme zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren vor gefährlichen Produkten geschaffen werden, die nicht durch ihren Strafcharakter mit dem Gleichheitsgebot in Widerspruch steht (siehe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1985, G 172/84-12, mit dem eine entsprechende Bestimmung im § 15 Abs. 2 des geltenden Futtermittelgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben wurde.)

Zum 8. Teil
(Übergangs- und Schlußbestimmungen)

Zu § 27 (Übergangsbestimmung):

Um der Futtermittelwirtschaft einschließlich des Handels die Umstellung auf die neuen Bestimmungen ohne Beeinträchtigung der Versorgung der Tierhalter zu ermöglichen, erschiene es gerechtfertigt, eine Abverkaufsfrist von einem halben Jahr einzuräumen.

Zu § 30 (Inkrafttreten):

Eine Frist von einem Jahr bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes erscheint zur Ausarbeitung der zu seiner Vollziehbarkeit erforderlichen Verordnung(en) unbedingt notwendig.

Zu § 31 (Vollziehung):

Die führernde Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu Vollziehung des Gesetzes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt I Z 3 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der Fassung BGBI.Nr.78/1987.